



Bewachungsgewerbe nach § 34 a Gewerbeordnung beantragen

Sollten Sie das Bewachungsgewerbe ausüben wollen, benötigen Sie hierfür eine besondere Erlaubnis. Dies gilt sowohl für den Objektschutz, als auch für den Personenschutz.

Sie benötigen:

Bitte beachten Sie:

Die nachfolgend genannten Unterlagen erkennen wir 3 Monate lang an, gerechnet vom Tag ihrer Ausstellung an.

Schriftlicher Antrag:

Den Antrag stellen Sie in der Gewerbeabteilung des Ordnungsamtes in dessen Bereich die Betriebsstätte liegt. In Mainz stellen Sie den Antrag beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Gewerbeangelegenheiten.

Personalausweis oder Nationalpass:

Ausländische Staatsangehörige, mit Ausnahme EU-Angehörige, benötigen zudem eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer selbständigen, bei einer Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer juristischen oder als Stellvertreter einer natürlichen Person zur Ausübung einer vergleichbaren unselbständigen, Erwerbstätigkeit berechtigt.

Außerdem:

- Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes in dessen Bezirk Sie in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatten.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gemeindesteueramtes des Wohnortes, in dessen Bezirk Sie in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatten. Sollten Sie außerhalb von Mainz wohnen, dann erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung.
- Auszug aus der Schuldnerkartei über das Vollstreckungsportal der Länder (§ 882b ZPO nach Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts ab 1. Januar 2013). Nur über Internet erhältlich. Sofern Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte an das Amtsgericht, Abteilung Schuldnerverzeichnis.
- Bescheinigung des Insolvenzgerichts derjenigen Amtsgerichte, in deren Bezirk Sie in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatten. Sie erhalten den Auszug bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht.



- Nachweis über den Abschluss von Haftpflichtversicherungen
Bei Personenschutz gegen Personenschäden mindestens 1.000.000 €, bei Objektschutz gegen Sachschäden mindestens 260.000 €, gegen das Abhandenkommen bewachter Sachen mindestens 15.000 €, gegen reine Vermögensschäden mindestens 12.500 €.
- Nachweis der Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen, Schillerplatz 7, 55116 Mainz
Tel. 06131 262-0, E-Mail: service@rheinhausen.ihk24.de
- Handelsregistrauszug (nur bei juristischen Personen)
- Gesellschaftsvertrag sowie das Gesellschafterverzeichnis (bei juristischen Personen)

Erlaubnisgebühr (natürliche Person): 1.300 €

Erlaubnisgebühr (juristische Person): 1.500 €

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kaiserstr. 3 – 5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Fax: 06131 12-3010

Buchstaben A – K:
Herr Braun
Tel. 06131 12-2435, E-Mail: marcus.braun@stadt.mainz.de

Buchstaben L – Z:
Herr El Bakkal
Tel.: 06131 12-2943, E-Mail: jaouad.el-bakkal@stadt.mainz.de